

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0840/15</b> öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6310
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
Datum	30.10.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	17.11.2015	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	26.11.2015	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Planersetzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die rechtmäßige Herstellung der Ostenbrunnenstraße und der Herenäusstraße  
(Referent: Herr Ring)

### Antrag:

Die Erschließungsanlage Ostenbrunnenstraße/Herenäusstraße von Klingensberger Straße bis Quartanusstraße entspricht den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen und dem Ausbauwillen der Stadt Ingolstadt.

Durch die Beschlussfassung liegt die nach § 125 Abs. 2 BauGB geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung vor.

gez.

Alexander Ring  
Berufsmäßiger Stadtrat



## I. Verlauf der Erschließungsanlage und Darstellung der Rechtslage

1. Die **Ostenbrunnenstraße** in Etting (siehe Lageplan) verläuft von der Kipfenberger Straße im Westen bis zur Einmündung in den Außenbereich im Osten (Übergang in den nicht ausgebauten Feld- und Waldweg). Der Bereich von Kipfenberger Straße bis Einmündung Klingensberger Straße ist erstmalig endgültig hergestellt i.S. des § 133 Abs. 2 BauGB. Ab der Abzweigung Klingensberger Straße im Nordwesten beginnt aus Rechtsgründen eine neue, eigenständige Erschließungsanlage. Dieses Teilstück der Ostenbrunnenstraße bis zur Quartanusstraße (Übergang in Feld- und Waldweg) im Osten wurde im Jahr 2012 gebaut.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und der Finanz- und Personalausschuss der Stadt Ingolstadt haben sich in ihren Sitzungen vom 27.09.2011 und 06.10.2011 mit der rechtmäßigen Herstellung der Ostenbrunnenstraße gem. § 125 Abs. 2 BauGB befasst und gleichzeitig die Projektgenehmigung erteilt. Die Straße wurde entsprechend der Ausbauplanung im Jahr 2012 technisch fertiggestellt.

Die wichtigste materiell-rechtliche Bindung, in deren Rahmen sich jede Gemeinde bei der bebauungsplanersetzenden Planung einer Erschließungsanlage nach § 125 Abs. 2 BauGB halten muss, ist das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Gebot, alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot bezieht sich sowohl auf das Abwägen als Vorgang, insbesondere also darauf, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet und dass bei dieser Abwägung bestimmte Interessen in Rechnung gestellt werden, als auch auf das Abwägungsergebnis, also auf das, was bei dem Abwägungsvorgang „heraus kommt“. § 125 Abs. 2 BauGB erfordert also zunächst einmal einen der Gemeinde vorbehaltenen Abwägungsvorgang (vgl. BVerwG vom 26.11.2003 BayVBl 2004, 276/277). Dem folgend verlangt der beschließende Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs für die planersetzende Wirkung des § 125 Abs. 2 BauGB in ständiger Rechtsprechung, dass eine Abwägung durch das zuständige Organ einer Gemeinde erfolgt (u. a. BayVGH vom 27.3.2007 Az. 6 ZB 05.2456). Ein Abwägen als Vorgang setzt ein positives Handeln voraus, das als solches auch dokumentiert sein muss. Wegen der bebauungsplanersetzenden Wirkung des § 125 Abs. 2 BauGB kann auf einen positiven Planungsakt nicht verzichtet werden.

Dieser erforderliche Abwägungsvorgang wurde in den gefassten Beschlüssen aus dem Jahr 2011 nicht rechtssicher dokumentiert.

2. Die **Herenäusstraße** zweigt von der Ostenbrunnenstraße in Richtung Westen ab und endet nach ca. 60 Metern als Sackgasse. Für die Beurteilung, ob eine Stichstraße als eigenständige Erschließungsanlage anzusehen ist, kommt neben der Ausdehnung der Stichstraße und der Zahl der durch sie erschlossenen Grundstücke vor allem dem Maß der Abhängigkeit zwischen ihr und der Straße, in die sie einmündet, Bedeutung zu. Die Herenäusstraße vermittelt den Eindruck einer Zufahrt. Sie ist weniger als 100 Meter lang und nicht abknickend.

Die Herenäusstraße ist als unselbständiger Teil der Ostenbrunnenstraße anzusehen.

Mit dem Bau der Herenäusstraße wurde im Jahr 1994 begonnen. Die Arbeiten waren im Jahr 2000 mit der Oberflächenbefestigung beendet.

Die Abrechnung der Herenäusstraße als Abschnitt der Ostenbrunnenstraße im Jahr 2004 ist widerrechtlich erfolgt. Wegen fehlender Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde vor 1998 bzw. wegen des nicht gefassten planersetzenden Beschlusses zum Zeitpunkt der Abrechnung in 2004, konnte die Beitragspflicht nicht entstehen. Ferner ist wegen der Länge des Abschnitts (60 Meter) eine Abschnittsbildung nicht zulässig.

## II. Planeretzender Beschluss gem. § 125 Abs. 2 BauGB

### 1. Zuständigkeit

Nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt sind der Finanz- und Personalausschuss und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung, für den planeretzenden Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB zuständig. Es ist eine Prüfung vorzunehmen, die vorzunehmen wäre, wenn die gegenständliche Anlage so in einem Bebauungsplan festgesetzt würde.

### 2. Vorliegen der Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

#### a) Raumordnung

Die Erschließungsanlage Ostenbrunnenstraße/Herenäusstraße von Klingensberger Straße bis Quartanusstraße steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

#### b) Städtebauliche Entwicklung/ Städtebauliche Ziele

Die heutige Ostenbrunnenstraße war bereits in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts als ein Feldweg und eine Verbindung zur Kapelle Ostenbrunn vorhanden. Die Straße hatte damals noch keine Erschließungsfunktion. Die Herenäusstraße war noch nicht vorhanden.

In den 70er Jahren entwickelte sich eine Bebauung von der Abzweigung Klingensberger Straße. Verstärkt bebaut wurde das Gebiet erst mit der Herstellung der Herenäusstraße im Jahr 1994. Ziel der damaligen Straßenplanung war, an der Ostenbrunnenstraße und der neuen Sackgasse 8 Wohngrundstücke zu erschließen. Diese Angaben sind den Planungsunterlagen und dem mit der Industrieförderungsgesellschaft Ingolstadt mbH und dem Ehepaar Weidenhiller geschlossenen Vorfinanzierungsvertrag aus dem Jahr 1994 zu entnehmen.

Nach einer durchgeführten Abwägung anhand der Entwurfsplanung aus dem Jahr 1994 kam das Stadtplanungsamt zu der Überzeugung, dass die im Innenbereich liegenden, baulich nutzbaren Grundstücke von der geplanten Erschließungsanlage Ostenbrunnenstraße/Herenäusstraße ausreichend erschlossen werden können. Der Flächennutzungsplan weist für das betreffende Gebiet südlich der Ostenbrunnenstraße ein Dorfgebiet bzw. überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet aus. Die nördlich angrenzende Fläche des Friedhofs ist als Grünfläche ausgewiesen.

Der auf den Grundstücken Fl.Nr. 684 und 685 befindliche Friedhof für den Ortsteil Etting mit Leichenhalle wurde in den 70er Jahren angelegt. Der Bau der Leichenhalle erfolgte 1980.

#### c) Ausgestaltung der Erschließungsanlage unter Berücksichtigung städtebaulicher und sonstiger Belange

##### aa) Straßenverlauf

Die **Ostenbrunnenstraße** folgt ab der Abbiegung Klingensberger Straße von Nordwesten kommend in Richtung Osten etwa dem Verlauf des ehemaligen Feld- und Waldweges und hat eine Länge von ca. 130 Metern. Es befinden sich drei Grüninseln seitlich der Fahrbahn, ein Gehweg wurde auf der Südseite angelegt. Im Bereich der Friedhofsmauer erfolgte der Übergang in Schotterrasen. Das Oberflächenwasser wird in den Mischwasserkanal eingeleitet: Die Straße wurde im Jahr 2012 technisch hergestellt und mit fünf Straßenlampen ausgestattet.

Die abzweigende **Herenäusstraße** erstreckt sich auf ca. 60 Metern von der Ostenbrunnenstraße in Richtung Westen und endet mit einer Wendehammerfläche als Sackgasse.

Die Straße wurde im Unterbau im Jahre 1994 errichtet. Im Jahre 2000 erhielt die Fahrbahn die abschließende Oberflächenbefestigung. Sie wurde als einheitliche Verkehrsfläche hergestellt; es ist eine Grüninsel im Bereich der Wendefläche vorhanden. Das Oberflächenwasser der Straße

wird durch eine seitliche Entwässerungsrinne in den vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet. Es sind zwei Straßenlampen eingebaut.

#### **bb) Funktion der Straße und Anforderungen**

Die **Ostenbrunnenstraße** dient der Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke und des Friedhofs. Sie nimmt lediglich geringen Durchgangsverkehr auf, da sie ab Ausbauende in einen Feld- und Waldweg übergeht. Die Straße kann als Wohnstraße qualifiziert werden. Sie ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen.

Die Verkehrsstärke liegt bei weniger als 300 Kfz/h.

Auf der gesamten Länge von 130 Metern verfügt die Fahrbahn über eine Breite von 5,50 Metern. Nach der RAS 06 ist eine Fahrbahnbreite von 5,50 Metern erforderlich, wenn Begegnungsverkehr stattfindet. Auch im Hinblick auf landwirtschaftliche Fahrzeuge, welche den anschließenden Feldweg nutzen, wurde die Breite von 5,50 Metern gewählt.

Entlang der Wohnbebauung erfolgte der Anbau eines einseitigen Gehweges mit der Regelbreite von 1,50 Metern. Der Haupteingang des Friedhofes mit der Leichenhalle befindet sich nördlich im Übergangsbereich Ostenbrunnenstraße/Klingensberger Straße. Ein Gehweg entlang der Friedhofsmauer wurde deshalb nicht als erforderlich angesehen. Beim Zugang von der Ostenbrunnenstraße aus handelt es sich lediglich um einen Nebeneingang der überwiegend für die Anlieferung zum Leichenhaus genutzt wird.

Die **Herenäusstraße** mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5,00 Metern dient der Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke. Sie nimmt als Sackgasse keinen Durchgangsverkehr auf. Der Straße kann somit als „Wohnweg“ charakterisiert werden.

Die Verkehrsstärke liegt unter 150 Kfz/h.

Fußgänger und Radfahrerverkehr wird auf der Fahrgassenbreite abgewickelt. Die Verkehrsfläche ist auch als Aufenthaltsfläche gestaltet.

Die RAS 06 empfehlen für die Teileinrichtungen folgende Profile:

- Fahrbahn 3,50 Meter
- Geh- und Radweg, Begegnung oder nebeneinander Herfahren: je 2,25 Meter
- Grünstreifen oder private Vorflächen

Die Teileinrichtungen kommen den an sie gestellten Anforderungen eines Wohnweges nach.

#### **cc) Parkmöglichkeiten**

Nach den Vorschriften des Straßenbaus sind im öffentlichen Raum Parkflächen zu schaffen. Diese Forderung gilt nicht nur für die Wohnbebauung, sondern auch für das städtische Friedhofsgrundstück.

In der Ostenbrunnenstraße bestehen mehrere Möglichkeiten, Fahrzeuge auf vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Zwischen den südlichen Grüninseln gibt es neun Querparker. Vor der Einmündung in die Herenäusstraße wurden entlang der Fahrbahn Parkflächen in einer Länge von 18 Metern gebaut. Ferner erfolgte im südöstlichen Teil im Bereich der Einmündung zur Quartanusstraße die Anordnung von 3 weiteren Querparkflächen.

In der Herenäusstraße wurden keine öffentlichen Parkflächen ausgewiesen, da im Bereich eines Wohnweges diese nicht zwingend erforderlich sind.

#### **dd) Grünflächen**

Zur Erfassung der Parkplätze wurden zwei Grünflächen angelegt; ferner um den schützenswerten Baum bei der Kapelle.

**ee) Entwässerung**

Die Ableitung des Straßenwassers erfolgt aus topografischen Gründen im nördlichen Bereich über ein Dachprofil, in der Fortsetzung erhielt die Fahrbahn eine Seitenneigung. Das Straßenwasser wird in den Mischwasserkanal eingeleitet.

**ff) Umwelt**

Die Belange des Umweltschutzes wurden berücksichtigt und die versiegelten Flächen auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Abstandsfläche zum Friedhof wurde in Schotterbauweise hergestellt.

**gg) private Belange**

Der örtlich zuständige Bezirksausschuss wurde am 27.04.2011 über den geplanten Bau informiert. Dieser befasste sich in seiner Sitzung im Juni 2012 mit den vorgelegten Plänen und stimmte den Entwürfen zu. Die betroffenen Anlieger wurden einbezogen und die Anregungen aufgenommen (Anzahl der Leuchtkörper, Anzahl der Parkflächen, vorgesehene Zufahrten, Gestaltung der Grüninseln und Schaffung von Fahrradabstellplätzen vor dem Friedhofsgrundstück).

**d) Abwägungsergebnis**

Nach Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander ist festzustellen, dass durch die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage Ostenbrunnenstraße/Herenäusstraße nicht den Zielen der Raumordnung widersprochen wird und die Belange des Kataloges des § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt werden. Die entsprechend der Planung hergestellte Anlage erweist sich als sachgerecht und trägt sowohl städtebaulichen als auch den privaten Interessen Rechnung.

Die Herstellung der Ostenbrunnenstraße und der Herenäusstraße entspricht daher den Anforderungen des § 1 Abs. 4 – 7 BauGB und ist somit rechtmäßig im Sinne des § 125 Abs. 2 BauGB.